

zartes Gewissen oder eine gute Erziehung Bedenken geltend machen, bevor man die Verstandesgründe kennt. — Dann nur keine Bilderstürmerei! Wir ärgern uns ja schon, daß unsere Alten so viel an echten Werten verdorben oder schlecht ummodelliert, Romanisches gotisiert und prächtige Barockstücke auf den Dachboden geworfen haben.

c) *Erneuern wir in uns den religiösen Kunstsinn und -eifer.* Wir sind ja Hüter des Heiligtums und sollen seine Pracht lieben (Ps 25). Dies zu betonen wird gerade in unserer nüchternen Zeit angebracht sein. Noch immer ist uns vorbildlich der Eifer aller frommen Priester und Bischöfe. Und wenn ein divus Thomas das „bene scripsisti de me“ sich verdiente, so soll ein frommer Kunsteifer uns das „bene pinxisti de me“ einbringen: „Du hast in deinem Gotteshause für schöne und erbauliche Kunst gesorgt, ich will es dir danken!“

Als katholischer Optimist möchte ich diese Abhandlung beschließen, mit der Hoffnung nämlich, daß unsere moderne kirchliche Kunst in der Linie der Flucht doch bald den ruhenden Pol finde; daß sie in ihrem nimmermüden Suchen doch bald den Stein der Weisen finde in der Verbindung des modernen Empfindens mit den heiligen Gesetzen des übernatürlichen Denkens und so mit Hilfe zur wirklichen Erneuerung unseres katholischen Lebens in *Christo*, etwa ähnlich wie die liturgische Bewegung nach allerlei abenteuerlichen und sehr unliturgischen Entartungen auf diesem Wege sich einzufinden scheint.

Dann wird auch „in unseren Tagen jener glorreiche und strahlende Kranz auf der Stirn der Kirche zu glänzen fortfahren, von dem ihr göttlicher Gründer wollte, daß er auf ihrer Stirn erglänze, als er sie zur Mutter und Erleuchterin jener Kunst bestellte, die nach einem Worte Dantes das ‚Enkelkind Gottes‘ ist“ (Pius XI.).

Pastoralfälle.

(**Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.**) Nach dem Urteile eines gewissenhaften, gut katholischen Arztes kommt die Frau des Herrn Müller in die größte Lebensgefahr, wenn sie noch einmal gebären sollte. Als daher Herr Müller in der Beicht dieses dem Beichtvater *Titius* erzählte und sich dabei vieler schwerer Sünden gegen die Heiligkeit der Ehe anklagte, suchte dieser dem Herrn Müller zu helfen. Er belehrte ihn also darüber, daß es unter diesen besonderen Verhältnissen keine Sünde

sei, wenn er zwei- oder dreimal in der Woche den ehelichen Verkehr zwar beginne, denselben aber vor der seminatio unterbreche, vorausgesetzt, daß er die Pollution nicht beabsichtige. Wenn er so handle, begehe er keine Sünde, auch wenn er aus Erfahrung wisse, daß fast immer Pollution eintrete. Was er nämlich tue, sei nur eine unkeusche Berührung, die aber den Eheleuten zur Pflege der gegenseitigen Liebe erlaubt sei. Außerdem würden nach der Lehre aller Moralisten die Gesetze nicht unter ungewöhnlich großen Opfern verpflichtet. — Für diese Aufklärung ist Herr Müller sehr dankbar und lebt auch danach einige Jahre lang. Kürzlich ist aber der bisherige Beichtvater *Titius* versetzt worden. Als nun *Sempronius*, bei dem Herr Müller nachher beichtete, sein Beichtkind frug, ob seit der letzten Beicht nichts gegen die Heiligkeit der Ehe passiert sei, da erzählte Herr Müller alles aufrichtig seinem neuen Beichtvater. Dieser ist über die Belehrung des *Titius* ganz bestürzt und überlegt, ob derselbe nicht wegen Sollizitation angezeigt werden muß.

Mit Recht war *Sempronius* über die Ansicht des *Titius* ganz bestürzt. Es ist ja klar, daß die Eheleute eine derartige Praxis nur deshalb festhalten, weil es ihnen nicht um den rein physischen Akt der Berührung als solchen zu tun ist, sondern vielmehr um die vollendete geschlechtliche Lust, um die Selbstbefriedigung, welche damit verbunden ist. Dadurch, daß sie sich gegenseitig diese volle Lust verschaffen, durch gegenseitige Selbstbefriedigung, wollen sie die gegenseitige Liebe pflegen. — Aus dem physischen Akt der Berührung entstehen also zwei Wirkungen: zunächst entsteht aus diesem Akt als ganz natürliche Wirkung (nicht per accidens) die Selbstbefriedigung, aus der Selbstbefriedigung aber folgt die Pflege der gegenseitigen Liebe. Die gegenseitige Selbstbefriedigung ist Mittel zum Zweck. Nun ist aber den Eheleuten der Genuß der vollen geschlechtlichen Lust, die Selbstbefriedigung, außerhalb des richtigen ehelichen Verkehrs unter schwerer Sünde verboten, sie ist in sich schlecht.¹⁾ Etwas, das in sich schlecht ist, aber darf man aus entsprechend schwerwiegenden Gründen nur zulassen; es muß also wenigstens gleich unmittelbar wie die beabsichtigte Wirkung aus einer Handlung folgen; niemals aber darf man es in sich wollen oder auch nur als Mittel zum Zweck gebrauchen; der Zweck heiligt die Mittel nicht. So wenig sich ein Lediger durch Selbstbefriedigung von einer tödlichen Krankheit heilen dürfte, so wenig dürfen Eheleute durch gegenseitige Selbstbefriedigung die gegenseitige Liebe pflegen. Andere Akte, aus denen nicht ihrer Natur nach die Selbstbefriedigung, sondern nur unvollendete geschlechtliche Lust folgt, sind den Eheleuten

¹⁾ Vgl. *S. Thom.* Contra gent. 1. 3. c. *S. Thom.* 2. 2. qu. 154 a. XI; *S. Offic.* 19. Apr. 1853; *Noldin*, De Sexto²³ n^o 11.

zur Pflege der gegenseitigen Liebe erlaubt, weil die unvollendete geschlechtliche Lust den Eheleuten erlaubt ist. Aus demselben Grunde ist den Eheleuten aus einem entsprechenden Grunde unter gegenseitiger Zustimmung die *abruptio copulae* erlaubt, wenn sie aus Erfahrung wissen, daß damit für gewöhnlich nicht Selbstbefriedigung, sondern nur unvollendete geschlechtliche Lust verbunden ist. — *Also ist auch, was Herr Müller tut, schwer sündhaft.*

Wenn zudem die Lösung so vieler Schwierigkeiten in der Ehe so einfach wäre, wie es sich *Titius* anscheinend denkt, dann wäre es einfach unverantwortlich, daß die Moralisten, besonders aber die Kirche in ihren Erlässen, nicht darauf aufmerksam gemacht hätten. Aber gerade der Umstand, daß die Kirche und die Moralisten ihre strengen Forderungen ohne jede Einschränkung aufstellen, ist der beste Beweis, daß man die Schwierigkeiten nicht durch ein paar Distinktionen aus der Welt schaffen kann. — Übrigens hat Rom schon früher eine ähnliche Distinktion, wie sie *Titius* aufstellte, ganz entschieden zurückgewiesen und erklärt, daß dieselbe nichts ändert am objektiven Tatbestand, der eben Onanismus bleibt. Dem Apostolischen Stuhl war nämlich folgender Fall vorgelegt worden. Ein reicher, angesehener Mann wollte nicht mehrere Kinder haben, weil dadurch die Lebenshaltung der Familie hätte leiden müssen und die Frau zu sehr angegriffen worden wäre. Da wurde ihm bei geistlichen Übungen von einem sehr angesehenen Beichtvater gesagt, Abbruch der *copula* sei für ihn keine Sünde, wenn er dabei nicht Pollution, sondern nur Beruhigung (*sedatio*) der Konkupiszenz beabsichtige. Der Apostolische Stuhl aber hatte nicht nur entschieden, wenn der Ehemann auch in Zukunft danach handeln wolle, dann könne er nicht mehr absolviert werden, sondern die Pönitentie hatte auch ausdrücklich erklärt, daß ein „*purus putus onanismus*“ vorliege.²⁾

Nicht stichhaltiger als der erste Grund ist der zweite Grund, den *Titius* für die Erlaubtheit der erwähnten Praxis anführt: Gesetze würden unter ungewöhnlich großen Opfern nicht verpflichten.

Nach der Lehre der Moralisten kann es nämlich Fälle geben, in welchen sogar der menschliche Gesetzgeber zu heroischen Akten verpflichtet kann. Niemals aber ist es erlaubt, etwas zu tun, was in sich schlecht ist, selbst wenn man sonst die größten Opfer bringen muß. Andernfalls hätten ja auch z. B. die ersten Christen ruhig ihren Glauben verleugnen können, um ihr Leben zu retten.

Von Opfern zur Erreichung des ewigen Glückes aber will die moderne Welt nichts mehr wissen, so selbstverständlich es ihr

²⁾ S. *Poenit.* 13. Nov. 1901 in Coll. Prop. Fid. II. n^o 2123.

auch ist, daß man sich ablagen muß, um auf Erden glücklich zu werden. Dieser Stimmung suchen manche Priester dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Forderungen der christlichen Moral um jeden Preis zu mildern suchen. Wie *Titius* den Eheleuten helfen will, so wollen andere den Ledigen oder Verwitweten helfen, indem sie sagen, aus Gesundheitsrücksichten sei es erlaubt, sich ein- bis zweimal in der Woche selbst zu befriedigen, oder für Frauen sei Selbstbefriedigung keine schwere Sünde, oder einer Witwe sei es erlaubt, Fleischeslust in sich hervorzurufen und sich derselben hinzugeben, wenn es dabei nur nicht zur Selbstbefriedigung komme u. s. w. — Diese Tatsache und der Umstand, daß das Lehramt der Kirche schon oft zu solchen Fragen Stellung nehmen mußte, zeigen, wie verkehrt es ist, wenn vor einiger Zeit in einer schweizerischen Zeitung unter Berufung auf Linsenmann geschrieben wurde: Über dasjenige, was zur rechten Ordnung (es ist speziell von der Ehegemeinschaft die Rede) gehört und was davon abweicht, werden die Menschen durch ihr eigenes sittliches Bewußtsein und Schamgefühl unterrichtet und im Zweifelfall auf den Rat älterer ehrbarer Leute angewiesen sein. Und so sollte man es auch dem Beichtvater zutrauen können, aus allgemeinen Grundsätzen und Gesichtspunkten das einzelne zu beurteilen. Die Ausführungen der Kasuisten über diese Materie gehören darum nicht in ein Handbuch der Moral, selbst unter dem Gesichtspunkt der Beichtpraxis, sondern in das kanonistische Strafrecht und in die Wissenschaft des Arztes.“³⁾ — Mag auch die Absicht dieser Priester, welche den schwachen Menschen helfen wollen, noch so gut sein, in Wirklichkeit richten sie doch großen Schaden an, weil durch ihr Verhalten schließlich auch die Gutgesinnten wankend werden und meinen, die Kirche stelle unberechtigte moralische Anforderungen an die Menschen. Diese Wankenden werden aber dann auch bald das Verbotene tun und ihr Gewissen beschwichtigen mit der Ausrede, die man leider so oft hören muß: in diesem Punkte seien sich ja auch die Theologen nicht einig.

Manche dieser Priester, die einer „milderen Praxis“ huldigen, suchen ihr Verhalten zu rechtfertigen durch den Hinweis, daß der Beweis für die eine oder andere sittliche Forderung noch lange nicht für alle Leute so einleuchtend sei, wie es die Moralisten voraussetzen; auch die Moraltheologie müsse daher Fortschritte machen. So berechtigt aber auch letztere Forderung ist, so vergessen doch manchmal diejenigen, welche sie aufstellen, daß es zwei ganz verschiedene Dinge sind: die alten Forderungen des christlichen Sittengesetzes besser begründen oder diese Forderungen abändern. Wie ja alle Moralisten zugeben, sind die entfernteren Folgerungen aus den Prinzipien der Sittlichkeit nicht immer leicht einzusehen. Gerade deshalb aber hat

³⁾ Vaterland, 24. Oktober 1930, Nr. 250.

ja Gott seine heilige Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet, um den irrenden und zweifelnden Menschen den richtigen Weg zu zeigen. An den unfehlbaren Erklärungen des christlichen Sittengesetzes durch unsere heilige Kirche aber können wir nichts abändern in dem Sinne, daß Dinge, die früher als verboten erklärt wurden, jetzt erlaubt würden; einen solchen Fortschritt gibt es nicht. Wohl aber sollen wir die Forderungen des Sittengesetzes in vielen Punkten besser zu begründen und zu beweisen suchen; hier ist noch ein großer Fortschritt möglich.

Da also *Titius* den Herrn Müller zu einer schweren sündhaften Praxis veranlaßte oder wenigstens darin bestärkte, so fragt es sich, *ob er wegen Sollizitation angezeigt werden muß.*

Da die entsprechende Belehrung bei der Beicht gegeben wurde, so besteht kein Zweifel, daß die vom Gesetze geforderte Beziehung zur Beicht gegeben ist. Da ferner Sollizitation vorliegt, gleich ob das Beichtkind zu einer Sünde mit dem Beichtvater oder einer andern Person oder mit sich selbst verleitet werden soll⁴⁾, so besteht auch in dieser Hinsicht weiter kein Zweifel über den Tatbestand der Sollizitation. Schon eher aber könnte deshalb ein Zweifel bestehen, weil ja im vorliegenden Falle der Beichtvater das Beichtkind nicht so sehr zur Sünde verführen als vielmehr ihm helfen will. Doch sind weitläufige Erörterungen über diesen Punkt überflüssig, weil hierüber bereits einige römische Entscheidungen vorliegen. So wurde angefragt, ob ein Beichtvater wegen Sollizitation denunziert werden müsse, wenn er Frauen, deren Männer abwesend sind, sage, Pollution sei für sie keine Sünde, wenn sie dabei nach ihren abwesenden Männern verlangten. Hierauf erfolgte am 2. September 1904 die Antwort, schon zweimal sei in dieser Frage der *Entscheid* gegeben worden, der Beichtvater, der solches billige, müsse angezeigt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier der Originaltext nach Cappello S. J. zitiert: „*Tibullus excipiens confessiones mulierum, quarum viri saepe abesse solent, et quae non facile se continent, docet et suadet easdem mulieres non peccare in sequentibus casibus: 1^o Si desiderando proprium virum absentem, patiantur commotionem sensualem seu pollutionem. 2^o Si desiderent hanc eandem pollutionem in se experiri ex ardenti amore viri absentis. 3^o Si pollutionem in se excitent tactibus secum habitis, dummodo hos actus referant ad virum absentem.*

S. Poenitentiaria dilecto in Christo . . . scribenti subiungit: iam bis hac super re ab hoc sacro Tribunali responsum fuisse, et actus huiusmodi esse graviter illicitos, et *confessarium* eos probantem esse *denuntiandum*.“⁵⁾

⁴⁾ Vgl. z. B. *Jone*, *Moraltheologie*³ n^o 592.

⁵⁾ *Cappello*, *De Poenitentia* n^o 657.

Man wird also sagen müssen, die Sollizitation könne explicite und implicite begangen werden. Explicite ist die Sollizitation dann vorhanden, wenn der Beichtvater das Beichtkind absichtlich zu einer Sünde gegen das sechste Gebot veranlaßt. Implicite aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken.

Hieraus folgt, daß auch im oben angegebenen Fall Herr Müller unter Strafe der Exkommunikation (vgl. can. 2368, § 2) zur Anzeige verpflichtet ist und daß Sempronius die schwere Pflicht hat (vgl. can. 904), das Beichtkind darauf aufmerksam zu machen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

(Elektrizitätsbezug und siebtes Gebot.) X hat für den elektrischen Strom, den er benützt, zwei Zähler, einen für Licht und den anderen für Kraft. Da der Kraftstrom billiger ist, verwendet er denselben auch für Licht. Er fragt nun an, ob hierin ein Diebstahl gegen die Elektrizitätsgesellschaft gelegen sei, der zur Wiedererstattung verpflichte, oder ob es sich dabei nur um eine allgemeine Verletzung des Rechtes handle, die durch die Umgehung der gegebenen Vorschriften begangen werde. X ist der letzteren Meinung und hält sich überdies zu dieser Umgehung berechtigt.

Denn 1. sei er selbst Aktionär und dadurch auch Mitbesitzer dieses Werkes; 2. habe er für dieses Werk Opfer gebracht, indem er auf seinem Grunde Leitungsmasten errichten ließ, ohne eine Entschädigung dafür durchsetzen zu können; 3. werde er in seinem Anteil am Gewinn des Werkes dadurch geschädigt, daß der Verwaltungsrat viel zu hohe Tantiemen beziehe, gegen die er sich als Aktionär erfolglos wehrte; 4. habe er und seine Familie den Lichtstrom lange Zeit als Kraftstrom benützt und als Lichtstrom bezahlt; 5. sei der Lichtstrom zu teuer; 6. endlich bezahle er ja den Lichtstrom nach dem Maße, das der Kraftstromzähler anzeige, wenn auch zu einem billigeren, aber gerade darum auch gerechteren Preise. Quid ad casum?

Wegen der Eigenart des Gegenstandes in diesem Streitfall ist die Antwort auf die gestellte Frage nicht so einfach. Es handelt sich hier nicht um greifbare Materie, sondern um Kraft und es fragt sich, ob die landläufige Bestimmung des Diebstahles sich auch auf diesen Gegenstand anwenden lasse. Aus Gründen der Klarheit wollen wir zunächst die vermögensrechtliche Stellung des Strombeziehers zum Werk ausschalten. Diebstahl ist *ablatio* und *retentio rei alienae invito rationabiliter domino*,